

An unsere Kunden

Brixen, am 01.02.2023

Neuerungen Jahresende – Nicht unternehmerischer Bereich

Sehr geehrter Kunde,

in diesem Rundschreiben werden die Neuerungen, die sich nicht auf den Unternehmensbereich beziehen, zusammengefasst.

Die Neuerungen für die Unternehmen sind in einem separaten Rundschreiben enthalten, auf welches wir verweisen und auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann. Ebenfalls in einem getrennten Rundschreiben sind die Neuerungen im Arbeitsrecht (Produktionsprämien oder Trinkgeld) zusammengefasst, auf welches wir verweisen und auf unserer Internetseite heruntergeladen werden kann.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll, die Leserlichkeit der großen Vielzahl der Neuerungen erleichtern.

1. Neuerungen im Bereich der Steuergutschriften für Investitionen auf Immobilien
2. Besteuerung von Kryptowährungen (Bitcoin und co.)
3. Aufwertung der Anschaffungskosten für Grundstücke und Beteiligungen
4. Freistellung der latenten Mehrwerte auf Investmentfonds und Versicherungsverträgen
5. Steuerliche Erleichterungen beim Ankauf von Immobilien
6. Steuerliche Erleichterungen beim Ankauf von Immobilien durch Jugendliche
7. Neuverhandlung von Darlehen
8. Neuerungen zur gelegentlichen Zusammenarbeit (co.co.co)
9. Neuerungen für Landwirte
10. Digitale Marktplätze
11. Maßnahmen zum Steuerfrieden
12. Neue Bargeldgrenze
13. Erhöhung des gesetzlichen Zinsfußes

1. Neuerungen zu den Steuergutschriften im Zusammenhang mit Immobilien

Steuergutschrift für den Ankauf von Möbeln: Die Obergrenze für die Steuergutschrift in Höhe von 50% für Möbel und Küchengeräte wird für 2023 auf 8.000 Euro festgesetzt (ursprünglich 5.000 Euro). Voraussetzung für die Steuergutschrift ist, dass im Vorjahr Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden sind.

Eliminierung architektonischer Barrieren: Die Steuergutschrift in Höhe von 75% für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren wird bis 31.12.2025 verlängert. Die Steuergutschrift ist auf fünf Jahre aufzuteilen. Für die Genehmigung solcher

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Maßnahmen ist in Kondominiumsversammlungen die Zustimmung von nur einem Drittel der Eigentumsanteile erforderlich.

Supergutschrift 110% (sogenannter Superbonus): Die einzige Änderung betrifft die Fristen für die Anwendung der 110% noch für 2023 (an Stelle der Reduzierung auf 90%) in den Fällen, in denen a) die Kondominiumsversammlung die energetische Sanierung bis 18.12.2022 beschlossen hat und die Baubeginnmeldung bis 31.12.2022 vorgenommen wurde, b) Sanierungsarbeiten, die nicht von Kondominien (Gebäude mit 2-4 Einheiten) getätigt wurden und für die bis zum 25.11.2022 die Baubeginnmeldung eingereicht wurde und c) Bauprojekte, die den Abriss und Wiederaufbau von Gebäuden betreffen, die bis zum 31.12.2022 einen Antrag Zwecks Erlass der Baugenehmigung eingereicht haben.

Nachfolgend eine Aufstellung der wesentlichen Steuergutschriften auf Immobilien

1.1 Steuergutschrift für die Wiedergewinnungsarbeiten an Wohnimmobilien

Der 50%ige Steuerabsetzbetrag für Maßnahmen für Wiedergewinnungsmaßnahmen gemäß Art. 16-bis, Abs. 1 TUIR ist in Bezug auf die bis zum 31.12.2024 getätigten Ausgaben bis zu einer maximalen Ausgabengrenze von 96.000 € pro Wohneinheit verlängert.

1.2 Steuergutschrift für den Ankauf von Möbeln (Bonus mobili)

Der sogenannte "Möbelbonus" (Art. 16 des Gesetzesdekrets 63/2013) in Höhe von 50% ist noch bis 2024 in Kraft.

1.3 Steuergutschrift für Gartenanlagen von Wohngebäuden (Bonus verde)

Der sogenannte "Bonus verde" ist bis 2024 in Kraft.

1.4 Steuergutschrift für die energetische Sanierung von Immobilien

Die Steuergutschrift für energetische Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden (65%) gemäß Art. 1, Abs. 344 – 347, Ges. 296/2006 und Art. 14 des Gesetzesdekrets 63/2013 ist bis 31.12.2024 in Kraft.

Für Arbeiten an den Gemeinschaftsanteilen von Immobilien können die 70-75%igen Abzüge des sogenannten "Ökobonus auf Gemeinschaftsanteile" bis zum 31.12.2024 in Anspruch genommen werden, die gilt auch für die 80%-85%igen Abzüge gemäß Abs. 2-quater¹ des Art. 14 des Gesetzesdekrets 63/2013 für den Fall bei dem der "Ökobonus auf Gemeinschaftsanteile" gemeinsam mit dem Sismabonus angewandt wird.

1.5 Steuergutschrift 110% (sogenannter Superbonus)

Die Steuergutschrift 110% kann mit Einschränkungen bis zum 31.12.2025 angewandt werden; im Ausmaß der Kosten von 90% bis zum 31.12.2023, von 70% der Kosten im Jahr 2024 und 65% der Kosten im Jahr 2025).

1.6 Steuergutschrift auf Maßnahmen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren

Die Steuergutschrift in Höhe von 75% für Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren ist bis zum 31.12.2025 in Kraft.

1.7 Steuergutschrift für Baumaßnahmen in erdbebengefährdeten Gegenden „Sismabonus“

Der "Sismabonus" gemäß Art. 16 Abs. 1-bis ff. des Gesetzesdekrets 63/2013 ist in Bezug auf die bis zum 31.12.2024 getätigten Ausgaben auf alle Arten von Abzügen für Interventionen (50%, 70%-80% und 75%-85%) und auch auf den sogenannten "Sismabonus für Erwerb", der den Erwerbern der Immobilien gemäß Absatz 1-septies zusteht, in Kraft.

2. Besteuerung von Kryptowährungen (Bitcoin und co.)

Es werden umfangreiche Bestimmungen über die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen vorgesehen, wenn diese den Betrag von € 2.000 übersteigen.

Es wird unter anderem die Möglichkeit einer Aufwertung der Anschaffungskosten vorgesehen. Für die unterlassene Meldung im sogenannten Überwachungsverfahren (Vordruck RW) wird eine nachträgliche Berichtigung ermöglicht, unter Anwendung einer verminderten Geldbuße von 0,5% pro Jahr.

Die in Vorjahren nicht erklärten Gewinne können mit einer Ersatzsteuer von 3,5% abgefunden werden, zuzüglich 0,5% für die Unterlassung im Vordruck RW. Die Kryptowährungen unterliegen schließlich der Vermögenssteuer Ivafe in Höhe von jährlich 0,2%.

3. Aufwertung der Anschaffungskosten für Grundstücke und Beteiligungen

In der Steuerperiode 2023 ist erneut die Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung der Anschaffungskosten von Grundstücken und Gesellschaftsbeteiligungen gegeben. Um die steuerliche Aufwertung der Anschaffungskosten vornehmen zu können, ist eine beedete Schätzung mit Bezugsdatum 01.01.2023 erforderlich. Die Erstellung und Beedigung des Schätzgutachtens muss innerhalb 15.11.2023 erfolgen.

Die Ersatzsteuer beträgt 16%. Die Bezahlung der Ersatzsteuer kann in drei Jahresraten mit 3% Zinsen oder durch eine Einmalzahlung innerhalb 15.11.2023 erfolgen

4. Freistellung der latenten Mehrwerte auf Investmentfonds und Versicherungsverträgen

Im Haushaltsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, unter gewissen Voraussetzungen und Ausnahmen, steuerlich nicht realisierte Mehrwerte von Lebensversicherungen und Investmentfonds durch Zahlung einer Ersatzsteuer von 14% freizustellen.

Bei Lebensversicherungen ist die Ersatzsteuer auf die Differenz zwischen der mathematischen Reserve und den eingezahlten Prämien geschuldet; bei den Investmentfonds auf die Differenz zwischen dem Marktwert der Fonds zum 31.12.2022 und den Ankaufspreisen.

Die Option muss bis zum 30.6.2023 ausgeübt werden. Die Ersatzsteuer muss von der Fondverwaltungsgesellschaft bzw. Versicherungsgesellschaft ermittelt und von dieser bis zum 18.9.2023 an das Finanzamt eingezahlt werden.

5. Steuerliche Erleichterungen beim Ankauf von Immobilien

Für den Erwerb von energieeffizienten Neuwohnungen direkt vom Bauunternehmen wird eine Steuergutschrift von 50% der auf den Kaufpreis anfallenden MwSt. gewährt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Erstwohnung mit MwSt.-Satz von 4% oder um eine andere Wohnung mit MwSt. 10% handelt. Aus sachlicher Sicht hat es sich um energieeffiziente Neubauwohnungen der Energieklassen A oder B zu handeln. Der Steuerbonus ist auf 10 Jahre aufzuteilen und kann in der Steuererklärung als Steuerabsetzbetrag der geschuldeten Steuer angerechnet werden. Der neue Steuerabsetzbetrag kann mit dem Absetzbetrag von 50% für die vom Bauunternehmen erworbenen und von diesem (um)gebauten Wohngebäude kumuliert werden (Art. 16-bis EEST).

6. Steuerliche Erleichterungen beim Ankauf von Immobilien von Jugendlichen

Jugendliche bis zu einem Alter von 36 Jahren (im Jahr 2023 darf nicht das 36. Lebensjahr vollendet werden) sind beim Ankauf einer Wohnung von der Registersteuer und den anderen Übertragungsgebühren befreit. Unterliegt der Erwerb der MwSt., wird eine Steuergutschrift in Höhe der MwSt. gewährt, die mit künftig geschuldeten Steuern verrechnet werden kann. Der Einkommens- und Vermögensindex (Isee-Bewertung) darf nicht mehr als € 40.000 betragen.

7. Neuverhandlung von Darlehen

Für Steuerpflichtige mit einem Einkommen lt. Vermögensindex (Isee) von nicht mehr als € 35.000 und einem Hypothekendarlehen von max. € 200.000 können ihren variablen Zinssatz begünstigt in einen Fixzinssatz umwandeln. Dies unter der Voraussetzung, dass das Darlehen regulär bedient wurde.

8. Neuerungen zur gelegentlichen Zusammenarbeit

Der Maximalbetrag der Vergütung für die gelegentliche Leistungen (PrestO) wurde von € 5.000 auf € 10.000 erhöht. Zudem ist es ab 2023 möglich diese Form der Beschäftigungen mit bis zu 10 Angestellten anzuwenden (vorher 5 Angestellte). Für weitere Ausführungen verweisen wir auf unser Rundschreiben zum Arbeitsrecht.

9. Neuerungen für Landwirte

Die Befreiung von der Einkommensteuer für Landwirte wird auch für die Steuerperiode 2023 verlängert.

Mit Bezug auf die Anwendung der Begünstigung bei der Registersteuer für den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken in Berggebieten sowie für Jungbauern (jünger als 40) hat es gesetzliche Klarstellungen gegeben.

Des weiteren gibt es für Landwirte (jünger als 40) Befreiungen von der Sozialversicherung.

10. Meldungen durch digitale Marktplätze

Die Betreiber von digitalen Marktplätzen (z. B. Amazon, E-Bay) werden verpflichtet, bestimmte Meldungen an die Einnahmenagentur über die durchgeführten Lieferungen in bestimmten Bereichen (Handys, Tablets, Laptop, Spielkonsolen) vorzunehmen.

Auch AirBnB und andere digitale Plattformen, welche die Kurzzeitvermietung von Wohnungen anbieten werden in Zukunft verpflichtet sein die Steuerdaten den Finanzverwaltungen zu übermitteln. Dies in Umsetzung (noch ausstehend) einer EU-Richtlinie.

11. Maßnahmen zum Steuerfrieden

Das Haushaltsgesetz 2023 enthält eine Vielzahl von Neuerungen, die es ermöglichen offene Positionen mit dem Fiskus zu regeln. Nachstehend sind die wichtigsten erwähnt; für ausführliche Zusammenfassung verweisen wir auf unser Rundschreiben zu den Neuerungen für Unternehmen.

- 11.1. Berichtigung unterlassener Ratenzahlungen: Etwaige unterlassene Ratenzahlungen aus früheren Vergleichen und Abfindungen können nun berichtigt und nachgeholt werden, ohne Anwendung zusätzlicher Verwaltungsstrafen. Man hat den geschuldeten Betrag bis 31.3.2023 zu entrichten, oder aufgeteilt auf 20 Quartalsraten.
- 11.2. Streichung von Zahlbescheiden unter € 1.000: Zahlbescheide bis zum Betrag von € 1.000, die von der Einnahmenagentur und von anderen staatlichen Verwaltungen im Zeitraum 2000 – 2015 ausgestellt wurden und noch offen sind, werden automatisch gestrichen.
- 11.3. Abfindung von Steuerzahlbescheide: Die der Steuereinhebungsstelle im Zeitraum 2000–30.6.2022 anvertrauten und überfälligen Steuerzahlbescheide können begünstigt abgefunden werden. Die Verwaltungsstrafen und Zinsen werden nachgelassen. Bis 30.4. 2023 ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Bis 30.6.2023 wird von der Einhebungsagentur der geschuldete Betrag mitgeteilt. Die Zahlung ist bis 31.7.2023 vorzunehmen, bei einer Aufteilungsmöglichkeit auf 18 Raten. Es fallen Zinsen in Höhe von 2% an.

12. Neue Bargeldgrenze

Ab dem 1.1.2023 ist die neue Obergrenze von € 4.999,99 für die Übertragung von Bargeld wirksam. Übertretungen können mit Strafzuschlägen in Höhe von € 2.000 – € 50.000 geahndet werden.

13. Erhöhung des gesetzlichen Zinsfuß

Der gesetzliche Zinsfuß wurde von 1,25% auf 5% angehoben. Dieser findet breite Anwendung im Zivil- Handels- und Steuerrecht wie z.B. für die Ermittlung des Fruchtgenusses, bei der freiwilligen Berichtigung sogenannter „ravvedimento operoso“ etc.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Psaier Geier Partner

